



Ansprechpartner/in Herr Volmering  
Telefon 0281-33832-19  
E-Mail Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 25.02.2019  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
**300-11-51.4002**

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem Regionalforstamt Niederrhein zur Genehmigung vorgelegt worden:

### Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

**in der Gemeinde** Sonsbeck  
**Gemarkung** Labbeck  
**zur Änderung der Nutzungsart in Wald**  
**mit einer Größe von** 3,2695 ha

#### Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

**Flur/e** 17  
**Flurstück/e** 24 tlw.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Es wird eine bislang intensiv als Damwildgehege genutztes Areal aufgeforstet. In diesem Zuge wird auch die Nutzung als Damwildgehege im dem bislang einbezogene Waldbereich eingestellt, wodurch die natürliche Entwicklung des Waldes wieder möglich ist (z.B. Naturverjüngung). Durch belassen einer Sukzessionsfläche wird dem abwechslungsreichen Landschaftsraum Sonsbecker Schweiz Rechnung getragen. Die Waldflächen können von der Erholung suchenden Bevölkerung zukünftig betreten werden (das Damwildgehege schließt ein Betreten der Flächen derzeit aus). Der Waldanteil in einem waldarmen Bereich wird erhöht.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Volmering